

Einkaufsbedingungen der Firma ALKU Aluminiumgießerei GmbH HRB 740950 (Stand 14.02.2013)

1. Bestellung

1.1

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich festzuhalten.

1.3

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

1.4

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

1.5

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufgefördert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

1.6

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabepflicht der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

2. Liefertermin

2.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, dass die ausbedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2.3

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen

Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Gefahrübergang - Dokumente

3.1

Die Lieferung hat - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - frei Haus zu erfolgen.

3.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

4. Versand

4.1

Der Versand ist uns bei Abgang der bestellten Ware vom Werk des Lieferanten anzuzeigen.

4.2

Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladegut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung der zuvor genannten Vorschrift entstehen, ist der Lieferant haftbar.

4.3

Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm hergestellte oder bearbeitete Ware nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und ohne gesetzliche oder behördliche Auflagen entsorgt werden können.

4.4

Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch ohne Kosten für den Besteller zurückzunehmen und die Entsorgung auf seine Kosten vorzunehmen.

4.5

Der Besteller verpflichtet sich, ihm als Mehrwegverpackungen gekennzeichnete Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß zu behandeln und in bestmöglichem Zustand dem Lieferant zur Abholung kostenlos zur Verfügung zu stellen; eine Pflicht zur Verwahrung besteht für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Anlieferung.

5. Mängelrüge

5.1

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.2

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Belieferung mit einer

neuen Sache zu verfangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5.4

Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Produkthaftung

6.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

6.2

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 6.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 638, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

6.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10,0 Mio. pro Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. Erbringung von Leistungen beim Besteller

7.1

Hat der Lieferant seine Leistungen auf dem Gelände des Bestellers zu erbringen, so hat er dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften eingehalten werden; dies gilt auch, wenn er sich Subunternehmern bzw. Erfüllungsgehilfen bedient.

7.2

Der Lieferant hat auch dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten durch ihn auf dem Gelände des Bestellers weder der Besteller selbst, noch dessen Organe, noch dessen Arbeitnehmer, noch Dritte, die das Gelände des Bestellers betreten, aufgrund der Nichteinhaltung von Schutz- und Absicherungsvorschriften irgendwelche Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum und Vermögen erleiden.

7.3

Im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen hat der Lieferant den Besteller vor Beginn seiner Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers zu informieren, welche Maßnahmen er vornehmen wird, um den zuvor genannten Verpflichtungen nachzukommen.

8. Schutzrechte

8.1

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2

Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8.3

Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4

Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

9. Modelle und Werkzeuge

9.1

Bleiben in unserem Eigentum stehende Modelle und Werkzeuge zur Fertigung weiterer Arbeiten vereinbarungsgemäß beim Lieferanten, sind diese vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern, sowie gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, sonstigen unbeabsichtigten Verlust sowie sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Gleiches gilt für von uns bestellte und vereinbarungsgemäß beim Lieferanten verbleibende Modelle und Werkzeuge, die nach Bezahlung in unser Eigentum übergehen. Auf Verlangen sind die in unserem Eigentum stehende Modelle und Werkzeuge an uns herauszugeben.

9.2

Ein Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet; bei Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, Auskunft, Rechnungslegung und nach unserer Wahl entgangenen Gewinn und/oder Schadensersatz zu verlangen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zulässig.

10.2

Auch bei Bestellungen im Ausland unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.4

Bei Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bleibt der übrige Vertragsinhalt unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche zu setzen, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.